

Das Vogt-Rug-Gericht zu Heubach im August 1688

Von Regierungsrat a. D. Marquart in Ludwigsburg

Am 9. August 1688 verfügte sich der Vogt Kiegger in Schornborn erhaltenem Befehl gemäß nach Heubach, um das Vogt-Ruggericht daselbst zu halten und dabei — wie er sich ausdrückt — das Garmwohl auf dem Boden gehen zu lassen, d. h. gründlich zu Werke zu gehen. Am folgenden Tag früh um 6 Uhr ließ er die Bürgerschaft durch die Bürgerglocke auf das Rathaus zusammenrufen und hielt folgenden Vortrag:

„Es möchte immerhin der eine oder andere fragen, warum und zu welchem Zweck solche Vogtgerichte angestellt werden, diesen gebe er zur Antwort, daß solche angestellt werden vor allem Gott zur Ehre, zur Erhaltung des Ansehens der herzoglichen Regierung und zur Beachtung deren Belange.

so dann zur Beförderung des Gemeinwohl's (boni publici) nicht weniger auch dazu, daß ein jeder Bürger bei den Seinigen geschäht, das „Gute allerseits möglichst gefördert, hingegen das Böse abgestraft werde.“ Wenn nun einem bewußt wäre, daß jemand in den angegebenen Richtungen sich höchst kräftlich verhält hätte, der solle wissen, daß er schuldig sei — wollte er anders ein getreuer Untertan sein — solches bei dem Durchgang pflichtgemäß anzuzeigen. Es folgen nun einzelne Beispiele von Ausstellungen und Entschuldigungen (Defekte und Rezeffe), welche beachtenswerte Streiflichter auf die Verhältnisse jener Zeit werfen.

1. Da das Verhältnis zwischen Vogt und Pfarrer damals das denkbar mißlichste war, brachte zunächst der Pfarrer 18 einzelne Klagepunkte gegen den Vogt vor, z. B. bei den gemeinschaftlichen Sitzungen fahre ihn der Vogt hart an, wie wenn er nur sein Hundsjunge wäre; der Vogt wolle alles nach seinem Kopf mit Hintansetzung der geltenden Gesetze eingerichtet haben usw. Des Vogts Verantwortung lautete: „Es sei aus den 18 Klagepunkten zu sehen, daß der Pfarrer mit sonderbarem Fleiß alles, auch die geringsten Sachen, die nicht einmal der Mühe wert seien, daß man sie aufs Papier bringe, zusammenfuche, um ihn desto verhafter (odioser) zu machen. Die meisten Klagen seien so allgemein gehalten, daß er das Gesuch stellen müsse, der Pfarrer solle seine Beschwerden im einzelnen begründen, zumal da ihn ein Teil derselben gar nichts angehe. Ein Zeuge beurtundete, der meiste Streit zwischen den beiden komme von dem „Zehnten“ her, in dem jeder meine, daß ihm von dem anderen ein Abbruch geschehe. — Die Regierung könnte diesen Streit leicht und gleich schlichten, wenn sie alles an sich nehmen würde, was auf dem Palm wachse und hingegen diesen beiden das übrige in entsprechendem Gelde zukommen ließe. Der Vogt Niegger äußerte sich zur Sache, er habe Anlaß zu einem Trunk auf dem Rathhaus gegeben und dabei beide Teile zu bewegen versucht, um des Gemeinwohles willen künftighin in besserem Einverständnis miteinander zu leben. Er sei der Meinung gewesen, es möchte hierauf etwa der eine dem andern ein Glas Wein zutrinken. Als jedoch dies nicht sein wollte, habe er den Vogt selbst bei der Hand genommen, und ihm zugemutet, dem Pfarrer ein Glas zuzubringen. Dies habe der Vogt zwar daraushin getan und der Pfarrer auch über eine kleine Weile ein solches zurückgebracht, im übrigen aber haben die beiden gar wenig mit einander gemacht; auch habe sich der Pfarrer mit allem Fleiß vorgelesen und soviel wie nichts geredet. Inzwischen haben auch beide an ihn geschrieben und selbst zu verstehen gegeben, daß sie schlechte Hoffnung auf einige Verbesserung hätten, weshalb der Pfarrer inständig seine Versetzung (translation) verlange.

2. Von einem gewissen Eyerle wurde die nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft in dem Rat geahndet; wenn einer in Heubach nur eine geringe Sache habe, so werde ihm hange, hinauf zu gehen aufs Rathhaus, weil lauter Schwehr und Schwäger darinnen sitzen. Die Ratsherren antworteten, dieser Eyerle sei ein richtiger Aufwickler, der durch sein Geschwätz Del ins Feuer schütte, er möchte alles wissen, was auf dem Rathhaus vorgehe. Sie — die Ratsmitglieder — haben ihre eidligen Verpflichtungen und sie wollen

nicht hoffen, daß sie einiger Untreue mit Grund überwiesen werden könnten. Auch der Pfarrer brachte vor, der Rat sei ganz miteinander verstimmt und mit verschworenen und verschwägerten Personen besetzt. Die Entscheidung lautete, es sei instinktig wohl darauf zu sehen, daß eine allzunähe Freund- und Schwägerschaft unter etlichen Ratspersonen so gut wie möglich verhütet werde.

3. Dieser Eyerle hatte in der Baumwirtschaft schlimme Reden gegen den Vogt Propthal ausgestoßen — Vogt ist der alte Titel für den seit 1759 eingeführten Oberamtmannstitel. — Der Postillon Dreßler als Zeuge vernommen, sagte aus, der Eyerle habe den Vogt einen Schelmen und Dieb geheißen, weil ihm der Vogt eine Strafe angesetzt habe, allein der Eyerle habe einen Raufsch gehabt. Der Eyerle wurde vor die Wahl gestellt, oder wie es in den Akten heißt, es wurde ihm das Getheilte gegeben, daß er zur Strafe entweder einen „Saufgulden“ erlegen oder ein paar Tage dafür im Turm abzuhängen habe.

4. Auch die öffentlichen Rechnungen wurden durchgesehen, dabei ergab sich aus der Bürgermeisterrechnung, daß jährlich am Dreißtignisfest und an Martini auf dem Rathhaus aus Mitteln der Gemeindefasse eine Mahlzeit gehalten wurde, die in die 20 Gulden und mehr jedesmal zu stehen komme; auch werden zu diesen Mahlzeiten sogar die Weiber eingeladen. Ob dies bei so geringer Einnahme des Aemtleins, die laut Rechnung von 1880/81 nicht einmal völlig 700 Gulden einschließlich der Steuern betragen haben, zulässig sei? Es wurde die nachdrückliche Verordnung getan, es sollen diese kostbaren Mahlzeiten bis auf 6, höchstens 8 Gulden herunter ermäßigt und für einen Mann — maßen die Weiber gar nicht dazugehören — mehr nicht als 30 Kreuzer ausgesetzt werden.

5. Schließlich kam die Sprache auf die Sommerschule, den ganzen Sommer über werde kein Kind zur Schule angehalten. Man habe vermerkt, die Sommerschule durch einen gewissen Georg Weber bestellen lassen zu können und habe ihm deswegen unter der Bedingung, daß er auch im Winter den Schuldienst (Provisorat) versee, 10 Gulden nebst 4 Scheffel Dinkel und 2 Scheffel Haber Gehalt reichen wollen! Genannter Weber habe unter diesen Umständen den Schuldienst bisher noch nicht übernommen.

